Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2630

08. 03. 79

Sachgebiet 610

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes
— Drucksache 8/2380 —

A. Problem

Stärkung der Anziehungskraft von Berlin durch Erhaltung und Erweiterung des Präferenzvorsprungs vor anderen Fördergebieten.

B. Lösung

Vom 1. Januar 1979 an:

Punktuelle Verbesserung der Umsatzsteuerpräferenz, beispielsweise für Filme unter Einschluß von Werbefilmen, für Beratungs- und Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Anlagenerrichtung, für die Spirituosenindustrie und Zinnfertigprodukte; Ausdehnung der erhöhten Absetzung für Mehrfamilienhäuser einschließlich Modernisierungsmaßnahmen; Erhöhung des Zulagensatzes auf 15 v. H. für abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter, Ausdehnung bzw. Einführung einer Investitionszulage von 25 v. H. auf Wirtschaftsgüter, die im Bereich

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

verarbeitendes Gewerbe, im Energiebereich und im fernabsatzorientierten Dienstleistungsbereich der Datenverarbeitung dienen.

Vom 1. Januar 1980 an:

Erhöhung des Kinderzuschlags von 22 DM auf 49,50 DM monatlich.

Keine Mehrheit fanden die Anträge der CDU/CSU betreffend Umsatzsteuerpräferenz auch für innerbetriebliche Dienstleistungen (Innenleistungen); Absenken der Wertschöpfungsprozentsätze für die erhöhten Kürzungsansprüche; erhöhte Absetzungen und Investitionszulage für die Modernisierung von Gewerbehöfen, erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwand und Anschaffungskosten bei vor 1918 fertiggestellten Mehrfamilienhäusern; Einführung einer Ansparrücklage.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

65 Millionen DM, ab 1980 wegen erhöhten Kinderzuschlags 190 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2380 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. März 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Wohlrabe**	**Dr. Diederich (Berlin)**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Beschlüsse des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „außerhalb von Berlin (West)" ersetzt.

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für die Überlassung zur Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Filme nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind."

   c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

   „Das gilt auch, wenn die in Satz 1 bezeichnete Leistung Bestandteil einer Werklieferung ist, sofern das auf die Leistung entfallende Entgelt besonders berechnet worden ist und nicht bereits zu dem Entgelt für die nach Absatz 2 begünstigten Gegenstände gehört;".

   bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

   „9. die Überlassung von in Berlin (West) hergestellten Tonnegativen oder Mischbändern von Synchronfassungen zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „außerhalb von Berlin (West)" ersetzt.

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung zur Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Filme nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind."

   c) In Absatz 6 wird das Wort „sonstige" gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

   „8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial sowie von Fertigfabrikaten. Das gilt nicht für Fertigfabrikate aus Zinn, die von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, sowie für Druckgußerzeugnisse."

   bb) In Nummer 11 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

   „Satz 1 gilt nicht für Halbfabrikate, die in einer Brennerei oder in einem Reinigungsbetrieb in Berlin (West) durch Destillation gewonnen worden sind;".

   b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 2 Buchstabe a.

   bb) Folgender Buchstabe b wird angefügt:

   „b) Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung der in Absatz 1 Nr. 11 Satz 2 bezeichneten Art, sofern in der Bemessungsgrundlage Branntweinabgaben enthalten sind;".

4. In § 6 Abs. 4 werden hinter dem Wort „ausschließlich" jeweils die Worte „oder fast ausschließlich" eingefügt.

5. In § 6 a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Branntweinsteuer" durch das Wort „Branntweinabgaben ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe d wird jeweils das Wort „sonstigen" gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 bis 3" durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3" und die Worte „§ 2 Abs. 1 bis 3" durch die Worte „§ 2 Abs. 1 und 3" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden hinter der Zahl „5" die Worte „und § 1 Abs. 6 Nr. 9" eingefügt.

8. § 14 a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Gebäuden, die mehr als zwei Wohnungen enthalten (Mehrfamilienhäuser), zu mehr als $66^2/_3$ vom Hundert Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten abgesetzt werden. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. § 7 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(4) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können anstelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten vorgenommen werden. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 können bereits für Teilherstellungskosten oder für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, die erhöhten Absetzungen nach Absatz 5 können bereits für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(8) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

9. § 14 b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung" durch die Worte „nach § 7 Abs. 4 oder 5 des

Einkommensteuergesetzes oder nach § 14 a zu bemessenden Absetzungen" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Mehrfamilienhaus
   a) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 10 vor dem 1. Januar 1961,
   b) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 11 und 12 vor dem 1. Januar 1978

   fertiggestellt worden ist,
2. der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, nachweist, daß das zu modernisierende Mehrfamilienhaus nach Art der Nutzung der Festsetzung eines Bebauungsplans nicht widerspricht und die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes sowie den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaus hinsichtlich Erschließung und Auflockerung entspricht, und
3. das Mehrfamilienhaus bis zum Ablauf von mindestens 3 Jahren nach Beendigung der Modernisierungsarbeiten zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwekken dient; § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

Die Voraussetzung der Nummer 1 Buchstabe a entfällt bei Aufwendungen für die in Absatz 3 Nr. 9 bezeichneten Anschlüsse, wenn durch eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksamtes nachgewiesen wird, daß diese Anschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht hergestellt werden konnten."

c) In Absatz 3 wird der Punkt hinter Nummer 11 durch ein Komma ersetzt; die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:

„12. Anschlüsse an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

13. Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem."

10. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Investitionszulage beträgt

1. 10 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter und
2. 15 vom Hundert der Summe der Herstellungskosten der im Kalenderjahr hergestellten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter und der im Kalenderjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern."

b) Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden hinter dem Wort „Fertigung" die Worte „oder unmittelbar der Datenverarbeitung" eingefügt.

bb) In Doppelbuchstabe bb werden hinter dem Wort „Wärme" die Worte „oder unmittelbar der Datenverarbeitung" eingefügt.

cc) Hinter Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) des Dienstleistungsgewerbes unmittelbar der Datenverarbeitung dienen, wenn der Umsatz des Betriebs (der Betriebstätte) in Berlin (West) im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Kalenderjahren überwiegend auf sonstige Leistungen an Auftraggeber außerhalb von Berlin (West) entfällt,".

11. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraumes einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort vorwiegend aufhalten oder".

12. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag beträgt 49,50 Deutsche Mark monatlich, 11,25 Deutsche Mark wöchentlich oder 2,25 Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag 2,25 Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2)."

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 1 bis 13 sind erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 ausgeführt werden."

b) In Absatz 6 Satz 1 werden hinter den Worten „§ 14 a ist" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 6 a" eingefügt.

c) Hinter Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) § 14 a Abs. 1 und 4 ist erstmals auf vom Steuerpflichtigen angeschaffte Mehrfamilienhäuser anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind. § 14 a Abs. 6 ist erstmals auf Anzahlungen auf Anschaffungskosten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 aufgewendet worden sind."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 fertiggestellt worden sind. Für Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt worden sind, ist § 14 b des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) weiter anzuwenden."

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 angeschafft oder hergestellt werden; § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet."

f) Der folgende Absatz 12 wird angefügt:

„(12) § 28 Abs. 4 ist erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 enden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wohlrabe und Dr. Diederich (Berlin)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/2380 — wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1978 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und an den Haushaltsausschuß mitberatend, an letzteren ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat über die Vorlage am 7. Februar 1979, der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat über die Vorlage am 14. Februar 1979 beraten. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses liegt noch nicht vor; über ein abweichendes Votum des Haushaltsausschusses würde entsprechend berichtet werden. Der federführende Ausschuß hat über die Vorlage am 14. Februar und 7. März 1979 beraten.

Die Vorlage gründet sich auf die Beschlüsse der Kommission der vier Parteivorsitzenden, die Fragen der Berlinförderung beim Bundespräsidenten erörtert und Prüfungsaufträge mitgebracht hat, die in einem Bericht bis zum 30. Juni 1979 zu erledigen sind. Soweit die steuerlichen Verbesserungen der Berlinförderung entscheidungsreif sind, werden sie durch diese Beschlußempfehlung verwirklicht.

Die Vorlage sieht rückwirkend ab 1. Januar 1979 eine Ausdehnung der Investitionszulage von 25 v. H. auf Wirtschaftsgüter, die im Bereich des verarbeitenden Gewerbes und im Energiebereich der Datenverarbeitung dienen, vor und führt diese Zulage neu ein für fernabsatzorientierte Dienstleistungsbetriebe oder -abteilungen, soweit sie sich mit Datenverarbeitung befassen. Vom 1. Januar 1980 an soll der Kinderzuschlag von 22 DM auf 49,50 DM monatlich erhöht werden.

Darüber hinaus schlägt der Finanzausschuß weitere Verbesserungen der Berlinförderung vor. Im einzelnen handelt es sich um Erleichterungen oder Verbesserungen bei den Umsatzsteuervergünstigungen, bei den Ertragsteuervergünstigungen und bei der Investitionszulage.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuervergünstigung für in Berlin (West) hergestellte Filme wird verbessert. Der Kürzungssatz wird von bisher 4,5 v. H. auf 6 v. H. erhöht. Die bisherige Selbstherstellungs-Voraussetzung und die Beschränkung der Vergünstigung auf bestimmte Formen der Auswertung wird aufgegeben. Dadurch ist gewährleistet, daß nicht nur Spiel-, sondern auch Werbefilme präferenziert sind, und daß die Vergünstigung grundsätzlich auch von Berliner Filmverleihern beansprucht werden kann. Die zusammen mit den Filmen begünstigten Synchronisationsleistungen werden in den Katalog der mit 10 v. H. präferenzierten Dienstleistungen übernommen. Die Umsatzsteuervergünstigungen werden auf unselbständige Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Werklieferungen erweitert. Dabei wird der Anteil der Berliner Beratungs- und Planungsleistungen bei der Anlagenerrichtung begünstigt, sofern das hierauf entfallende Entgelt besonders berechnet wird. Die Präferenzierung von Zinnfertigprodukten soll sichergestellt werden. Die Produktion ist personalintensiv und fernabsatzorientiert. Wegen ihrer hohen Wertschöpfungsquote muß sie für Berlin erhalten werden.

Die Anpassung der Branntweinpräferenzen verfolgt im wesentlichen das Ziel, der Berliner Spirituosenindustrie die Umsatzsteuerpräferenz in dem bisherigen Umfang zu erhalten. Die Regelungen haben weitgehend klarstellenden Charakter und führen eine Verwaltungsübung fort.

Ertragsteuer

Die degressive Gebäudeabschreibung wird entsprechend § 7 Abs. 5 EStG auf Anschaffungskosten ausgedehnt, die Abschreibung von Modernisierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden entsprechend § 82 a EStDV erweitert. Steuerpflichtigen mit mehreren Wohnsitzen bleibt die Einkommensteuerermäßigung nach § 21 BerlinFG erhalten, wenn sie sich vorwiegend in Berlin (West) aufhalten und sich somit wesentlich am wirtschaftlichen Leben in Berlin beteiligen.

Investitionszulage

Der Präferenzvorsprung Berlin (West) bleibt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern durch Anhebung des Zulagensatzes auf 15 v. H. erhalten. Die erhöhte Investitionszulage von 25 v. H. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die der Datenverarbeitung unmittelbar dienen, soll auch im Bereich des verarbeitenden Gewerbes, im Fertigungs- und Dienstleistungsbereich und im Energiebereich gelten.

Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse schlugen dem Finanzausschuß die Annahme der Vorlage — Drucksache 8/2380 — vor. Ferner empfahlen die mitberatenden Ausschüsse Prüfung der Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU und des Abg. Hans-Günter Hoppe (FDP).

Der Ausschuß hat sich mit diesen und weiteren Änderungswünschen der Fraktion der CDU/CSU eingehend befaßt. Im einzelnen handelte es sich um folgende weitergehende Verbesserungswünsche, für die sich keine Mehrheit im Ausschuß fand:

Umsatzsteuerpräferenz für innerbetriebliche Dienstleistungen (Innenleistungen); Absenken der Wertschöpfungsprozentsätze für die erhöhten Kürzungs-

ansprüche; erhöhte Absetzungen und Investitionszulage für die Modernisierung von Gewerbehöfen; erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwendungen und Anschaffungskosten bei vor 1918 fertiggestellten Mehrfamilienhäusern; Einführung einer Ansparrücklage.

Diese Verbesserungswünsche betreffen zum Teil Punkte, die auch Gegenstand des Prüfungsauftrags aus der Berlinrunde der vier Parteivorsitzenden beim Bundespräsidenten sind. Der Prüfungsauftrag läuft bis zum 30. Juni 1979. Die Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses war der Meinung, daß der Ausschuß diesen Prüfungsergebnissen nicht vorgreifen sollte; die Ausschußmehrheit konnte sich zu einer Vorwegnahme der für die Mehrheit noch nicht abgeklärten Regelungen nicht entschließen; sie erwartet vom Prüfungsbericht weiterführende Ergebnisse.

Im übrigen war der Ausschuß mehrheitlich der Meinung, daß die Voraussetzungen für die Einführung von Präferenzen für innerbetriebliche Planungs- und Ingenieurleistungen und für das Absenken der Berliner Wertschöpfungsprozentsätze beim erhöhten Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers nicht geklärt sind. Ebenso bedürften die ertragsteuerlichen Vergünstigungen bei der Modernisierung von alten Mehrfamilienhäusern weiterer Sachverhaltsaufklärung der oft undurchschaubaren Nachkriegseigentumsverhältnisse beim Berliner Zinshausbesitz. Der Antrag auf Einführung erhöhter Absetzungen für Anschaffungskosten bei vor 1918 fertiggestellten Mehrfamilienhäusern ist bereits bei früheren Beratungen von Änderungen des Berlinförderungsgesetzes ausführlich erörtert und von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden. Die Opposition erwartet, daß der Senat von Berlin gelegentlich des Prüfungsberichts, der auf Grund des Gesprächs der vier Parteivorsitzenden beim Bundespräsidenten noch zu erstatten ist, die bereits vor geraumer Zeit erbetene Sachverhaltsaufklärung über die Voraussetzungen einer solchen Steuervergünstigung vornimmt.

Gegen die Begünstigung von Modernisierungsmaßnahmen bei Gewerbehöfen sprach nach der Mehrheitsmeinung im Ausschuß das Bedenken, daß die Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Verwendung durch Dritte zu Produktionszwecken (gewerbliche Mieter) den Anspruch auf die Vergünstigung vom Verhalten eines anderen als des Steuerpflichtigen selbst abhängig macht und deshalb zu unbilligen Härten führen könnte. Nach der Mehrheitsmeinung im Ausschuß gibt es ferner keine Möglichkeit, Abgrenzungen gegenüber ähnlichen Einrichtungen (z. B. Einkaufszentren) gesetzestechnisch so zu fassen, daß Mißbräuche mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Die Opposition konnte sich dieser Auffassung so nicht anschließen.

Die steuerfreie Ansparrücklage hat die Mehrheit des Ausschusses insbesondere deshalb nicht aufgegriffen, weil sie als Investitionsrücklage auch zu einer Belastung für die Begünstigten werden könnte; die Rücklage muß gewinnerhöhend aufgelöst werden, wenn ein Unternehmen seine Planung ändert und die Anschaffung unterbleibt. Außerdem hat der Ausschuß steuersystematische Bedenken wegen der Gefahr eines Periodenwirrwarrs, der insbesondere kleinere Betriebe in Kalkulationsnöte bringen kann, zum Anlaß genommen, am Grundsatz eines periodengerechten Absetzungsverlaufs festzuhalten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Umsatzsteuervergünstigung des Berliner Unternehmers für Werklieferungen an einen westdeutschen Unternehmer erweitert. Bei der Errichtung von Anlagen wird die Verwendung von in Berlin (West) hergestellten Teilen auch dann begünstigt, wenn sich die Anlage im Ausland oder in der DDR befindet.

Zu Buchstabe b

Durch die Vorschrift wird die Umsatzsteuervergünstigung für in Berlin (West) hergestellte Filme verbessert. Der Kürzungssatz des Berliner Unternehmers wird von bisher 4,5 auf 6 v. H. angehoben. Die Beschränkung der Vergünstigung auf Umsätze der Filmproduzenten sowie auf bestimmte Formen der Auswertung wird aufgegeben. Dadurch wird insbesondere erreicht, daß nicht nur Spiel-, sondern auch Werbefilme unter die Vorschrift fallen und daß die Vergünstigung grundsätzlich auch von Berliner Filmverleihern beansprucht werden kann. Mit dem neuen Absatz 5 in sachlichem Zusammenhang steht die Änderung des § 6 Abs. 4 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 4). Die Vergünstigung für die bisher zusammen mit den Filmen in Absatz 5 erfaßte Überlassung von Tonnegativen und Mischbändern von Synchronfassungen ist in der neuen Nummer 9 des Absatzes 6 geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift begünstigte bisher nur solche Beratungs- und Planungsleistungen, die im umsatzsteuerrechtlichen Sinne selbständige sonstige Leistungen darstellten. Berliner Beratungs- und Planungsleistungen, die ein Unternehmer zusammen mit der Errichtung einer Anlage übernahm, waren als unselbständige Bestandteile einer Werklieferung nicht präferenziert. Die Ergänzung der Vorschrift bewirkt, daß auch solche unselbständigen Beratungs- und Planungsleistungen in die Begünstigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, daß das auf diese Leistungen entfallende Entgelt bei der Gesamtabrechnung über die Anlage gesondert ausgewiesen wird. Sofern bei der Errichtung der Anlage in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet werden, sind etwaige Beratungs- und Planungsleistungen, deren Kosten zum Entgelt für diese Teile gehören, nur im Rahmen des § 1 Abs. 2 präferenziert.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Durch die neue Nummer 9 wird die Überlassung von Tonnegativen und Mischbändern von Synchronfassungen in den Katalog der mit 10 vom Hundert präferenzierten Dienstleistungen aufgenommen. Die Gleichstellung mit den anderen begünstigten Dienstleistungen ist gerechtfertigt, weil bei einer Berliner Synchronproduktion der Unternehmer regelmäßig nur in Berlin (West) tätig wird.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Änderung betrifft den Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers hinsichtlich der bei Werklieferungen verwendeten Berliner Teile. Sie ist identisch mit der Änderung der Vergünstigung für den Berliner Unternehmer in § 1 Abs. 2 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Vergünstigung für die Überlassung von Filmen beim westdeutschen Unternehmer (Leistungsempfänger). Mit Ausnahme des Kürzungssatzes, der unverändert 4,2 vom Hundert beträgt, gelten für die Vergünstigung nach § 2 Abs. 5 die gleichen Änderungen wie für die Vergünstigung nach § 1 Abs. 5 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist erforderlich, weil durch die Begünstigung der unselbständigen Beratungs- und Planungsleistungen bei der Anlagenerrichtung in § 1 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 nunmehr auch Leistungen präferenziert werden, die keine sonstigen Leistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sind. Auch der westdeutsche Unternehmer soll für diese Leistungen — wie für die anderen (selbständigen) Dienstleistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art — im Rahmen des § 2 Abs. 6 einen Kürzungsanspruch in Höhe von 4,2 v. H. haben.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung der Nummer 8 bewirkt, daß Zinnfertigfabrikate dann nicht von den Umsatzsteuervergünstigungen ausgeschlossen werden, wenn bei ihrer Herstellung eine hohe Wertschöpfung in Berlin (West) erreicht wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird klargestellt, daß der Präferenzausschluß für Trinkbranntweine und Halbfabrikate in Behältern von mehr als zehn Litern nicht für solche Erzeugnisse gilt, die in einer Brennerei oder einem Reinigungsbetrieb in Berlin (West) durch Destillation gewonnen worden sind. Der neue Satz 2 hat zur Folge, daß die Lieferungen dieser Erzeugnisse an westdeutsche Unternehmer präferenziert bleiben und daß die Berliner Spirituosenhersteller den Erwerb dieser Erzeugnisse als Berliner Vorleistung nach Maßgabe von § 6 a Abs. 2 bei ihrer Wertschöpfungsberechnung berücksichtigen können.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Buchstaben b der Nummer 2 werden solche Halbfabrikate, die in einer Brennerei oder in einem Reinigungsbetrieb in Berlin (West) durch Destillation gewonnen worden sind, von der Abnehmerpräferenz nach § 2 Abs. 1 ausgeschlossen, sofern in der Bemessungsgrundlage Branntweinabgaben enthalten sind. Von dieser Vorschrift werden insbesondere Berliner Brennereien betroffen, die z. B. Weindestillat versteuert liefern. Durch den Wegfall der Abnehmerpräferenz und der damit verbundenen Minderung der Herstellerpräferenz nach § 1 Abs. 1 und der Präferenz für Innenumsätze nach § 1 a Abs. 1 (vgl. Absatz 3 Nr. 3) wird im wesentlichen erreicht, daß die Branntweinabgaben nicht präferenziert werden.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Umsatzsteuervergünstigungen für die Überlassung von Filmen usw. nicht entfallen, wenn einzelne der in Absatz 4 genannten Herstellungsleistungen zu einem sehr geringen Umfang außerhalb von Berlin (West) ausgeführt werden.

Zu Nummer 5 (§ 6 a)

Die Änderung berücksichtigt, daß neben der Branntweinsteuer noch weitere Branntweinabgaben (Branntweinaufschlag, Monopolausgleich) erhoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und des § 2 Abs. 6 (vgl. Begründungen zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Nr. 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 7 (§ 9)

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 8 (§ 14 a)

Die degressive Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG war bisher nur für die vom Bauherrn eines Gebäudes aufgewendeten Herstellungskosten zulässig. Auf Grund der Änderungen dieser Vorschrift durch das Steueränderungsgesetz 1979 können bei nach dem 31. Dezember 1978 fertiggestellten Gebäuden degressive AfA nach § 7 Abs. 5 EStG auch auf die Anschaffungskosten vorgenommen werden, wenn das Gebäude spätestens bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. Die erhöhten Absetzungen für Mehrfamilienhäuser nach § 14 a BerlinFG sind bisher ebenfalls nur für die von einem Bauherrn aufgewendeten Herstellungskosten zulässig. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Vorschrift an die verbesserte Abschreibungsregelung des § 7 Abs. 5 EStG anzupassen ist. Er schlägt deshalb eine Neufassung des § 14a BerlinFG vor, die gegenüber der bisherigen Fassung die folgenden Änderungen enthält:

Durch Absatz 1 Satz 1 wird die Abschreibungsvergünstigung auf die genannten Fälle der Anschaffung eines Gebäudes ausgedehnt. Absatz 1 Satz 2 sieht in Anpassung an die entsprechende Regelung in § 7 Abs. 5 Satz 2 EStG vor, daß die Abschreibungsvergünstigung in den Fällen der Anschaffung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder AfA nach § 7 Abs. 5 EStG noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Für die Fälle, in denen Mehrfamilienhäuser im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, sieht die geänderte Fassung des Absatzes 4 entsprechende Änderungen vor.

Bei der Abschreibungsvergünstigung für Ausbauten und Erweiterungen sind materielle Änderungen nicht vorgesehen. Es wird lediglich die bisher in Absatz 4 geregelte Abschreibungsvergünstigung für Ausbauten und Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit in einen neuen Absatz 5 übernommen. Dabei wird in Anpassung an vergleichbare Vorschriften (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 3 BerlinFG) klargestellt, daß die erforderliche Mindestnutzung der ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu Wohnzwecken mindestens drei Jahre betragen muß.

Die übrigen Änderungen des § 14 a BerlinFG sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 9 (§ 14 b)

Die Vorschrift des § 14 b BerlinFG stimmte bisher hinsichtlich des Alters der begünstigten Gebäude und des Katalogs der begünstigten Modernisierungsmaßnahmen weitgehend mit § 82 a EStDV überein. Diese Vorschrift ist inzwischen durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1829) erheblich ausgeweitet worden, wobei insbesondere die Anforderungen an das Alter der begünstigten Gebäude herabgesetzt und weitere Modernisierungsmaßnahmen in die Begünstigung einbezogen worden sind. Der Ausschuß hält eine Anpassung des § 14 b BerlinFG an die günstigeren Vorschriften des § 82 a EStDV für erforderlich und schlägt daher entsprechende Änderungen vor.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2062) ist die Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet auf 10 v. H. erhöht worden. Im Hinblick hierauf hält es der Ausschuß zur Erhaltung eines angemessenen Präferenzvorsprungs für Berlin (West) für geboten, daß die Investitionszulage nach § 19 Berlin FG für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 12,5 v. H. auf 15 v. H. erhöht wird. Durch die Neufassung des Satzes 3 in § 19 Abs. 1 BerlinFG wird zugleich klargestellt, daß Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts, sondern die Summe der im jeweiligen Kalenderjahr für begünstigte Investitionen aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist.

Zu Buchstabe b

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen des § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a BerlinFG entsprechen im wesentlichen den Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Drucksache 8/2380). Der Ausschuß hält jedoch folgende Ergänzungen für erforderlich:

Zu Doppelbuchstabe aa

Die erhöhte Investitionszulage soll auch im Bereich des verarbeitenden Gewerbes für bewegliche Wirtschaftsgüter nur dann gewährt werden, wenn sie der Datenverarbeitung unmittelbar dienen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die erhöhte Begünstigung beweglicher Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der Datenverabeitung dienen, soll nicht auf den Fertigungs- und Dienstleistungsbereich beschränkt werden, sondern auch den Energiebereich umfassen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei der Feststellung, ob ein Betrieb (eine Betriebstätte) des Dienstleistungsgewerbes die Voraussetzungen für die erhöhte Begünstigung von unmittelbar der Datenverabeitung dienenden beweglichen Wirtschaftsgütern erfüllt, sollen nicht nur sonstige Leistungen an Auftraggeber im übrigen Bundesgebiet, sondern an alle Auftraggeber außerhalb Berlin (West) berücksichtigt werden.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Nach § 73 a Abs. 3 Nr. 1 RAO war bei mehrfachem Wohnsitz regelmäßig der Ort für die Besteuerung maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhielt. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 AO 1977 ist dagegen bei mehrfachem Wohnsitz eines verheirateten Steuerpflichtigen, der von seiner Ehefrau nicht dauernd getrennt lebt, für die Besteuerung der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält. Da die Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bisher bei mehrfachem Wohnsitz eines Steuerpflichtigen dessen Veranlagung in Berlin (West) voraussetzt, würde diese Änderung der Zuständigkeit für die Veranlagung dazu führen, daß ein Steuerpflichtiger mit mehreren Wohnsitzen, der einen Wohnsitz in Berlin (West) und Berliner Einkünfte hat, dessen Familienwohnsitz sich aber nicht in Berlin befindet, nicht mehr in den Genuß der Einkommensteuerermäßigung gelangt, weil die für die Steuerermäßigung erforderliche Veranlagung nicht mehr in Berlin (West) erfolgt. Der Ausschuß ist der Meinung, daß Steuerpflichtige mit mehreren Wohnsitzen, die sich vorwiegend in Berlin aufhalten und sich somit wesentlich am wirtschaftlichen Leben in Berlin beteiligen, auch weiterhin die Einkommensteuerermäßigung nach § 21 BerlinFG erhalten sollen, und schlägt deshalb eine entsprechende Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 vor.

Zu Nummer 12 (§ 28)

Durch die Arbeitnehmerzulage sollen die Arbeitsmarktlage und die Bevölkerungsstruktur in Berlin (West) verbessert werden. Der Kinderzuschlag ist eine familienfreundliche Komponente der Arbeitnehmerzulage. Durch die Erhöhung des Kinderzuschlags von 22 DM monatlich auf 49,50 DM wird der Anreiz zur Arbeitsaufnahme in Berlin (West) durch Arbeitnehmerfamilien mit Kindern verstärkt.

Zu Nummer 13 (§ 31)

Die geänderte Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen des Ausschusses.

Bonn, den 7. März 1979

Wohlrabe **Dr. Diederich (Berlin)**

Berichterstatter